Gz.: 508-3-543.53/2 Berlin, 20. März 2017

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling

hier: Rechtsgrundlage für den Eltern- und Geschwisternachzug und

humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG

Bezug: ohne

Adressatenkreis: alle Leiter/-innen RK und Leiter/-innen der Visastellen

Berichtspflicht: entfällt

Internetportal für beurlaubte Beschäftigte: keine Veröffentlichung

Enthält Weisung

Die Visareferate 508, 509, 510 haben in den vergangenen Wochen vermehrt Anfragen zum Umgang mit dem Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling erhalten. Dabei ging es insbesondere um das Begehren der Antragsteller/-innen zeitgleich den Eltern- und Geschwisternachzug zu betreiben. Um die Einheitlichkeit beim Geschwisternachzug zu gewährleisten, werden alle Visastellen der Auslandsvertretungen um Beachtung der folgenden Leitlinien gebeten.

A. Nachzug der Eltern

Die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings können gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG nach Deutschland nachziehen, wenn die/der Minderjährige als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r anerkannt wurde und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Alt. 1 AufenthG hat. Wurde der/dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling dagegen nach dem 17. März 2016 subsidiärer Schutz zuerkannt (§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG), wird der Nachzug der Eltern bis zum 16. März 2018 nicht gewährt (s. u. C.). Der Anspruch der Eltern aus § 36 Abs. 1 AufenthG besteht nur, solange die Referenzperson in Deutschland noch minderjährig ist. Die Visumerteilung ist aber grundsätzlich bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit noch möglich. Sofern Ausländerbehörden ihre Zustimmung unter Verweis auf das baldige Erreichen des 18. Lebensjahres, eine vorhandene Betreuung o. ä. verweigern, sollte unter Hinweis auf die Formulierung des Gesetzes remonstriert werden. Bleibt die Ausländerbehörde bei der Ablehnung, ist Ref. 509 zu befassen.

Tritt die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung ein, ist die <u>Gültigkeit der Visa auf den Zeitraum bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu begrenzen</u>.

B. Einreise der Geschwister

I. Kindernachzug gemäß § 32 AufenthG

1. Nachzugsfähiger Aufenthaltstitel der Eltern

Als Folge des Aufenthaltsrechts der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kommt die Einreise der Geschwister der Referenzperson im Rahmen des Kindernachzugs gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland wird für die Anwendung von § 32 AufenthG nicht verlangt, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist möglich (vgl. Nr. 29.1.2.2 VwV-AufenthG, sog. "Vorwirkung des Visums"). Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird. Im Visumverfahren der Kinder darf hier insbesondere kein bestimmtes Ergebnis eines möglichen zukünftigen Asylverfahrens der Eltern angenommen werden. Letzteres ist durch obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden (z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2017 – 3 S 107.16).

2. Wohnraumnachweis

Die Eltern müssen nachweisen, dass nach Ankunft in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG). Bezüglich dieses Erfordernisses besteht weder Ermessen noch die Möglichkeit der Annahme eines atypischen Falles.

3. Sicherung des Lebensunterhalts

Daneben ist auch der Nachweis erforderlich, dass die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG). Meistens wird diese Voraussetzung in der beschriebenen Fallkonstellation nicht erfüllt sein (eine Sicherung durch Dritte im Wege der Verpflichtungsermächtigung (VE) ist jedoch denkbar). Daher ist zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt (Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen), der ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung erlaubt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen. In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht. Bei Antragstellung ist der Sachverhalt entsprechend umfassend zu ermitteln (s. Fragebogen in der Anlage). Die für die Einschätzung der Atypik notwendigen Informationen müssen durch entsprechende Befragung der Antragsteller/-innen zusammen mit den sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Angaben erhoben werden und dann in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde entsprechend dargestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist jedenfalls dann nicht von einer Atypik auszugehen, wenn die Volljährigkeit des minderjährigen Flüchtlings in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, weil deren Aufenthaltsstatus nach Ablauf des Visums ungeklärt ist.

4. Beteiligung der Ausländerbehörde

Entsprechende Anträge sollen bei Weiterleitung an die Ausländerbehörden neben der Einschätzung der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen mit folgendem Text versehen werden:

"Der/Die ASt beantragt(en) zeitgleich mit dem Antrag der Eltern (§ 36 I AufenthG) den Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Es wird insbesondere um dortige Prüfung gebeten, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG) und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG).

Sollte der Lebensunterhalt nicht gesichert sein, besteht nach Ansicht der Auslandsvertretung ein/kein atypischer Fall, weil…"

Ggf.: "Es wird darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei Eintritt der Volljährigkeit der Referenzperson binnen drei Monaten nach Einreise eine Atypik für den Nachzug der Geschwister in der Regel verneint (z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2017 – 3 S 107.16)."

Das Bundesinnenministerium hat bereits auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften beim Kindernachzug hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörden für die Prüfung der Voraussetzungen ausreichend sensibilisiert sind. Grundsätzlich wird daher der Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses und des Lebensunterhaltsnachweises gefolgt werden können. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob ein gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien atypischer Fall hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung gesehen wird.

II. Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG

In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber stets familienbezogen sein, d. h. explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet zwischen den Geschwistern keine außergewöhnliche Härte. Auch die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte stellt regelmäßig keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG dar, da sie nicht familienbezogen ist.

Sofern die im Verfahren beteiligte Ausländerbehörde im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung in der Regel gefolgt werden. Grundsätzlich gilt, dass auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums und die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden müssen, es liegt nicht automatisch ein atypischer Fall vor.

III. Ablehnung des Antrags

Sollte der Nachzug der Kinder insbesondere an dem fehlenden Wohnraumerfordernis oder der fehlenden Lebensunterhaltssicherung scheitern und die Ausländerbehörde in Übereinstimmung mit der Auslandsvertretung eine diesbezügliche Atypik verneinen, sodass die erforderliche Zustimmung verweigert wird, ist der Antrag abzulehnen. Der

Ablehnungsbescheid muss alle geprüften einschlägigen Rechtsgrundlagen (§ 32 i. V. m. §§ 29, 27 AufenthG; § 36 Abs. 2 i. V. m. §§ 29, 27 AufenthG), sämtliche Ablehnungsgründe und hinsichtlich der ggf. nicht erfüllten Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG) auch die angestellten Überlegungen zum Vorliegen eines atypischen Falles enthalten.

C. Nachzug zum Minderjährigen mit subsidiärem Schutz in Deutschland

Gem. § 104 Abs. 13 AufenthG wird der Nachzug der Eltern und sonstigen Familienangehörigen Inhabern von nach dem 17. März 2016 gewährten subsidiärem Schutz bis zum 16.03.2018 nicht gewährt. Antragsteller sind hierüber schriftlich zu belehren. Bestehen Antragsteller dennoch auf einen Antrag auf Familiennachzug, ist dieser Antrag kostenpflichtig abzulehnen.

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren. Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert. Zum übrigen Vorgehen in diesen Fällen wird auf den VHB-Beitrag "Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland" verwiesen.

Termine zur Beantragung eines Visums gemäß § 22 AufenthG sollten erst nach positivem Vorverfahren auf Einzelfallbasis vergeben werden.

Ref. 508 wird die Auslandsvertretungen in allen Fällen, in denen ein Termin für eine persönliche Vorsprache für die Antragsteller erforderlich ist, direkt kontaktieren.

Im Auftrag Schauer